

Die Welt erwartet von der Kirche nicht so sehr, daß sie Wahrheiten ausspricht, sondern daß sie wahr ist, wahr existiert . . . und daß sie ihre eigene Wahrhaftigkeit realisiert.

Hans Küng

Was bedeutet die neue Bußordnung?

Gewissermaßen als Nebenergebnis des Zweiten Vatikanischen Konzils wurde nicht nur eine vereinfachte, wenn auch in ihren Grundlinien und theologischen Voraussetzungen unveränderte Ablasspraxis (vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 31 und ds. Jhg., S. 63), sondern auch eine adaptierte, aber in ihren Grundlinien ebenfalls unveränderte Bußordnung geschaffen. Bereits während der Vierten Sitzungsperiode des Konzils war den Bischofskonferenzen ein von der Konzilskongregation ausgearbeiteter Entwurf zur Begutachtung zugeleitet worden, und die Vorsitzenden der Bischofskonferenzen hatten im November 1965 unter dem Vorsitz des inzwischen verstorbenen Präfekten der Konzilskongregation, Kardinal Pietro Ciriaci, Gelegenheit, über den Entwurf gemeinsam zu beraten. Im Gegensatz zur „Positio“ über die neue Ablassordnung ist über den Entwurf zur neuen Bußordnung sowie über die Gutachten der Bischofskonferenzen dazu während des Konzils nichts bekanntgeworden.

Das Motu proprio Paenitemini

Aber bereits am 17. Februar 1966 erschien das päpstliche Motu proprio *Paenitemini*, durch das die neue, für die Gesamtkirche geltende Bußordnung bekanntgegeben wurde (amtlicher lateinischer Text im „Osservatore Romano“, 18. 2. 66; vgl. Herder-Korrespondenz 20. Jhg., S. 170). Sieht man einmal vom spirituellen Grundton dieser neuen Bußordnung ab, so enthielt sie nicht allzuviel Neues: sie vereinfachte nur die Bußpraxis für die ganze Kirche, schaffte nur noch historisch zu erklärende und sehr leicht als kirchlichen Mißbrauch deutbare Privilegien ab (vgl. für Spanien Herder-Korrespondenz ds. Jhg., S. 66) und legte für die Gesamtkirche folgende Bestimmungen fest: Die Fastenzeit behält ihren Charakter als kirchliche Bußzeit. Als Bußtage, zu deren Einhaltung alle Glieder der Kirche verpflichtet sind, bleiben die Freitage und der Aschermittwoch. Abstinenz- und Fasttage sind in Zukunft nur noch der Aschermittwoch und der Karfreitag. Das Abstinenzgebot verpflichtet aber nicht mehr wie bisher ab vollendetem siebten, sondern erst ab vollendetem vierzehnten Lebensjahr. Das Fastengebot gilt wie bisher von der Vollendung des einundzwanzigsten bis zum Eintritt in das sechzigste Lebensjahr. Wichtiger als diese Einzelbestimmungen waren aber die zur Durchführung der neuen Bußordnung den einzelnen Bischofskonferenzen gemäß dem Dekret über das Hirtenamt der Bischöfe (Abschnitt 38, Absatz 4) übertragenen Fakultäten. Die Bi-

schöfskonferenzen wurden ermächtigt: a) einzelne Bußtage aus einem gerechten Grunde und unter Beachtung des Bußcharakters der Fastenzeit zu verlegen, b) die Abstinenz oder das Fasten ganz oder teilweise durch andere Formen der Buße, vor allem durch Werke der Caritas und der Frömmigkeit zu ersetzen. Das bedeutete, daß es weitgehend den Bischofskonferenzen überlassen wurde, die neue Bußordnung konkret zu gestalten.

Die regionalen Regelungen

Obwohl diese bereits mit Beginn der Fastenzeit in Kraft trat, machten die meisten Episkopate von ihren Vollmachten erst für das laufende Jahr Gebrauch. Bis zum Ende des Jahres 1966 hatten jedoch die meisten Bischofskonferenzen für ihre Gebiete entsprechende Durchführungsbestimmungen erlassen: als erster der italienische, dann der französische, der amerikanische, der spanische und der belgische Episkopat. Als einer der letzten folgte der deutsche, der auf seiner außerordentlichen Plenarkonferenz Anfang Januar 1967 in Hofheim (Taunus) die neue Fastenordnung beschloß und diese in einem eigenen Hirten Schreiben, das vor Beginn der Fastenzeit in allen Kirchen der Bundesrepublik verlesen wurde, den katholischen Gläubigen mitteilte.

Alle vorstehenden Episkopate haben das Abstinenzgebot für die Freitage außerhalb der Fastenzeit aufgehoben, die Gläubigen aber ermahnt, durch freiwillige Opfer und Verzichtleistungen den Bußcharakter der Freitage aufrechtzuerhalten. Für diese Länder — in Belgien soll die neue Ordnung erst 1968 in Kraft treten, um, wie es hieß, dem Fischereigewerbe Zeit zu lassen, sich auf die neue Situation einzustellen — gilt das Abstinenzgebot also nur noch für die Freitage der Fastenzeit und den Aschermittwoch. Als Gründe für diese Änderung wurden u. a. angegeben: die allgemeine verminderte Bedeutung der Abstinenz angesichts der heutigen Ernährungssituation, die Erschwerung durch die Auswirkungen des Tourismus, die vielen bereits während der letzten Jahre notwendig gewordenen Ausnahmeregelungen, sei es für einzelne Gebiete, sei es für einzelne Berufskategorien. Das Motu proprio *Paenitemini* ließ diese Lösung zu, nicht nur weil es den einzelnen Episkopaten gestattete, das Abstinenzgebot ganz oder teilweise in andere Bußformen umzuwandeln, sondern auch weil es zwar am Bußcharakter des Freitags festhielt, aber nicht eigens bestimmte, worin dieser Bußcharakter konkret zu bestehen habe.

Die deutsche Fastenordnung

Entgegen den Regelungen in den Nachbarländern und ursprünglichen Erwartungen und gewissen Ankündigungen gilt aber in Deutschland das Abstinenzgebot weiterhin für alle Freitage des Jahres. Der Bußcharakter des Freitags wird in dem erwähnten Hirtenbrief (vgl. „Amtsblatt für die Erzdiözese Freiburg“, 17. 1. 67) wie folgt spezifiziert: „Die Gläubigen sind verpflichtet, ein Freitagsopfer zu bringen. Es besteht in der Enthaltung von Fleischspeisen; wo das nicht angängig ist, in einem anderen Werk des Verzichtes oder der Nächstenliebe oder der Frömmigkeit.“ Bezüglich des Abstinenzgebots gelten auch für Deutschland die im päpstlichen Dekret festgelegten Verpflichtungen. Die Pfarrer haben aber — das gilt sowohl für das Abstinenz- wie für das Fastengebot — die Vollmacht, einzelne Gläubige oder Familien aus einem gerechten Grund von diesen Pflichten zu befreien oder sie in andere umzuwandeln. Hinsichtlich der Einhaltung der einzelnen Bußtage — also auch der Freitage — heißt es, diese sei „strenge Pflicht“. Im Gegensatz zum *Motu proprio Paenitemini* wird aber nicht spezifiziert, wie das zu verstehen sei. Dort heißt es genauer: „eorum substantialis observantia graviter tenet“. In einem Kommentar im „Osservatore Romano“ (20. 2. 66) kurz nach der Veröffentlichung des päpstlichen Dekrets schrieb der Kanonist an der Päpstlichen Universität Gregoriana, der Ausdruck „substantialis“ sei gewählt worden, um der persönlichen Verantwortung des Gläubigen mehr Raum zu geben, ohne zu sehr „auf die traditionellen Unterscheidungen der Kasuistik“ zu achten. Auf Anfrage eines deutschen Ordinariats beim zuständigen römischen Dikasterium, in welchem Sinne die „obligatio gravis“ nach dem traditionellen Verständnis der Moraltheologie in bezug auf das Freitagsgebot auszulegen sei, wurde geantwortet, ein schweres Vergehen läge dann vor, wenn das Fastengebot während eines ganzen Jahres vernachlässigt werde.

Deutsche Sonderregelung

Was aber hat den deutschen Episkopat veranlaßt, in bezug auf das Freitagsgebot anders zu entscheiden als die Episkopate der Nachbarländer? Welche Gründe gab es dafür, am bisherigen Status im wesentlichen festzuhalten? Man muß den Akzent wohl auf wesentlich setzen, denn per accidens besteht auch für den deutschen Katholiken in Fällen, „wo es (das Abstinenzgebot) nicht angängig ist, dieses zu ersetzen“. Als Begründung für diese Entscheidung wurde angeführt, man habe nicht ganz auf den äußeren zeichenhaften Ausdruck der Bußgesinnung verzichten wollen. Man hatte Bedenken gegen die volle oder teilweise Aufhebung des Freitagsgebots, weil viele darin vermutlich weniger eine begründete Anpassung an die Zeit als vielmehr eine Erleichterung der kirchlichen Disziplin gesehen hätten. Und diese Gefahr wäre gewiß bei jenen gegeben, die — eingestanden oder uneingestanden — Änderungen der kirchlichen Disziplin und kirchliche Erneuerung überhaupt weniger als Vertiefung des Glaubenslebens als Sichtbarmachung des wesenhaft Christlichen denn als Anpassung an den Lebensstil der Zeit betrachteten.

Dennoch werden viele nicht mehr in der Lage sein, angesichts der konkreten Lebensverhältnisse, aber auch angesichts der vom Christen geforderten Glaubensreife in solchen und ähnlichen Geboten ein wirksames Zeichen innerer Bußgesinnung zu sehen, geschweige denn ein wirkliches Opfer. Es mag freilich sinnvoll erscheinen, jahrhunderte-

lang geübte Bräuche, die wenigstens in der Intention etwas zentral Christliches ausdrücken, als Symbole beizubehalten. Aber dann wäre wohl der Wunsch nach einer wenigstens im europäischen Raum einheitlichen Regelung angebracht, schon weil das „graviter tenet“ wenigstens formal erhalten bleibt und auch der willige Christ für Bestimmungen mit geographisch unterschiedlicher moralischer Verpflichtung nicht genügend Verständnis aufbringt, ja er durch solche unterschiedlichen Bestimmungen, selbst wenn sie sich auf sehr sekundäre Bereiche beziehen, verwirrt wird. Wenn anlässlich der Veröffentlichung der neuen Fastenordnung von Laien, aber auch von Klerikern etwas enttäuscht nach dem „substantiell“ Neuen gefragt wurde, so wohl nicht in erster Linie deswegen, weil man im Grunde „radikalere“ Änderungen oder wesentlichere Erleichterungen erwartete. Worin sollten solche Erleichterungen noch bestehen?

Bedenken wegen Zweckmäßigkeit

Wenn die neue Fastenordnung wieder einmal Anlaß zu solcher Enttäuschung war, so deswegen, weil man sich angesichts der Länge der Prozedur fragte, ob diese angesichts der nachkonziliaren Belastungen, des innerkirchlichen Umbruchs, der Situation des Glaubenden und der vielen anstehenden und drängenden Reformen dem Gegenstand ganz angemessen war. Und mancher hatte Zweifel, ob hier — sowohl im päpstlichen Dekret wie in den bischöflichen Bestimmungen — das Bemühen um die Schärfung der persönlichen Verantwortung des Gläubigen auch wirklich über die „traditionellen Unterscheidungen der Kasuistik“ gesiegt habe. Man wird solche Bedenken, die ja symptomatisch sind und als solche sich nicht nur auf den hier vorgegebenen Gegenstand beziehen, gewiß nicht einfach übergehen können.

Was das erste betrifft, so wird man jedoch nicht leugnen können, daß die Frage nach der richtig geübten christlichen Buße und den angemessenen Bußformen ins Zentrum des Christlichen trifft und deswegen in der Kirche nicht als Randphänomen betrachtet werden darf. Mag das kirchliche Reden von Buße als zeitbedingt erscheinen und mit unserem Weltbild und dem modernen Verständnis des Menschen nur schwer in Einklang zu bringen sein, so gilt für die gemeinte Sache nicht dasselbe. Mag auch die Aussage des päpstlichen Dekrets und der bischöflichen Bestimmungen, daß alle Gläubigen durch göttliches Gesetz gehalten sind, Buße zu tun, so, wie sie steht, dem Christen von heute schwer erschließen, nicht zuletzt weil die Kirche selbst die Buße einseitig in den Randzonen katholischer Werkfrömmigkeit angesiedelt hat und weil er zunächst mehr an äußere, in seinen Lebensvollzug nicht mehr recht integrierbare Werke und Vorschriften denken mag, so bleibt die Buße als solche doch zentrales Anliegen, weil sie im inneren notwendigen Zusammenhang steht mit der humanen wie christlichen Selbstverwirklichung des Menschen. Mit Recht weist das päpstliche Dekret darauf hin, daß die Buße zu den Urformen religiösen Vollzugs gehört und über das Christentum und die mosaische Religion hinaus ein religionsgeschichtliches Grundphänomen ist. Christlich gesehen, bedeutet die Buße freilich weniger Absolvierung äußerer Werke als vielmehr innere Haltung, die sich im konkreten Lebensvollzug der Kreuzessituation als seinem Modell anpaßt. So gesehen, ist Buße Voraussetzung und Anfang aller echten Erneuerung aus dem Glauben. Wenn das Ökumenismusdekret betont, es gebe keinen echten Ökumenismus „ohne innere

Bekehrung“ (Abschnitt 7), so gilt das für alles christliche Tun.

Rangordnung der Gebote

Zum zweiten muß gesagt werden, daß hier wie überall die konkrete Situation zu beachten ist. Man hat sich gewiß nicht zu Unrecht mockiert über die vielen Diskussionen, die die Änderung des Fastengebots da und dort, besonders auffallend in den Vereinigten Staaten von Amerika, ausgelöst hat. Der praktizierende und innerlich zu seiner Überzeugung stehende Katholik war es gewohnt, positive Gesetzesvorschriften der Kirche genau zu nehmen. Kein Wunder, wenn in seiner religiösen Lebenshaltung auf Vordergründiges bezogene Kirchengesetze gegenüber den primär geforderten humanen und christlichen Tugenden oft den Vorrang einnahmen. Das kirchliche Amt hat ja mit Sanktionen nicht gespart. Wenn eine Umfrage bei amerikanischen katholischen Schülern ergeben hat, daß nur 53% das „Gebot“ der Nächstenliebe als ein stärker verpflichtendes Gebot verstanden als das Abstinenzgebot an Freitagen, so handelt es sich dabei gewiß um ein Oberflächensymptom. Man könnte fragen, inwieweit auch von einer seriösen und wissenschaftlich zuverlässigen Interviewtechnik her, die im Falle dieser Untersuchung gewiß anzunehmen ist, nicht Unvergleichbares oder nicht adäquat Beantwortbares in den Mund gelegt wurde. Aber wie immer man solches beurteilen mag, zu einer das reife Gewissen erst ermöglichenden Unterscheidung einer Rangordnung der Wahrheiten, Gebote und Verpflichtungen wurde der Katholik durch seine Kirche lange nicht erzogen. Und wer möchte leugnen, daß das kirchliche Amt, aber auch die betroffenen Gläubigen noch lange um die Überwindung des so gewordenen Zustandes ringen müssen, daß ein Teil augenblicklichen Unbehagens auf beiden Seiten, bei der Hierarchie und beim Kirchenvolk, bei den Vorwärtsdrängenden wie bei den durch die notwendig gewordenen Reformen sich bedroht Fühlenden gerade in diesem Dilemma zu suchen ist?

Ein neuer Grundton

Gerade deswegen wird man die Bedeutung der neuen Bußordnung wie viele andere Disziplinar- und Verwaltungsakte der Kirche im gegenwärtigen Augenblick an diesem formalen Maßstab messen. Inwieweit führt die neue Bußordnung in ihrem Bereich und symptomatisch für die anderen aber aus dem hier apostrophierten Dilemma heraus? Gewiß in zweifacher Hinsicht: 1. indem sie aus pastoraler Überlegung an einem gewissen Grundbestand äußerer „Zeichen“ festhält, um den am Erbe kirchlichen Legalismus' Leidenden den Übergang zu einer stärker persönlich verantworteten und weniger reglementierten und sanktionierten Askese zu erleichtern; 2. indem sie dennoch von der Erfüllung veräußerlichter Vorschriften weg auf die eigentlichen personalen und sozialen Dimensionen christlicher Bußgesinnung und Askese verweist. Der Grundton ist verändert. Man spürt das Bemühen, das heute Lebensgerechte herauszufinden und für den Alltag des Christen zu akzentuieren. Die Bischöfe betonen nicht nur, daß richtig verstandene Buße zunächst Rückkehr zu jener „ersten Liebe“ des Glaubens, von der in der Geheimen Offenbarung die Rede ist (Offb. 2, 4), bedeutet. Sie verweisen von einem abstrakten Gottsuchen, von einer rein kontemplativen, individualistisch in sich gekehrten Askese „an unseren Mitmenschen vorbei“ weg auf das Element der Brüderlichkeit. Mit der Notwendigkeit des

inneren Abstandes von der Welt, nicht um sich von ihr zu distanzieren oder sie zu bemitleiden, sondern um so „hellsichtig für den Zustand unseres eigenen Lebens und der Welt“ zu werden, wird die innere personale Reifung des Menschen als primärer Modus der christlichen Askese herausgestellt. Unter den konkreten Bußwerken und „aszetischen Übungen“ werden nicht nur Gebet, Schriftlesung und die verschiedenen traditionellen religiösen Übungen genannt, sondern auch Maßhalten mit Alkohol und Nikotin, Sachlichkeit und Rücksicht in Familien- und Berufsleben und Fairneß im Straßenverkehr als durchaus lebensnahe Gelegenheiten, Askese als Haltung zu üben, empfohlen. Ausdrücklich werden die Gläubigen aufgefordert, ein „spürbares, angemessenes Geldopfer für die hungernde Welt“ durch Unterstützung der Aktion „Misereor“ zu geben, für dessen Unterstützung die deutschen Bischöfe zu Beginn der Fastenzeit wiederum durch einen eigenen Hirtenbrief geworben haben. Ein spürbarer finanzieller Verzicht zur Bekämpfung von Hunger und Krankheit ist angesichts unserer wirtschaftlichen Situation und der Not der Mehrheit der Weltbevölkerung eine christlichem Bußverständnis durchaus angemessene Tat.

Gefahr der Verdrängung

Aber gerade hier könnten Einwände erhoben werden. Könnte hier nicht ein neuer Ausweg begangen werden, gleichsam als Ersatz für das als „Bußwerk“ nicht mehr sehr relevante Fleischfasten. Gewiß kann solches Spenden, dessen Notwendigkeit nicht genügend betont werden kann, gerade in einem Augenblick, wo sich ein gewisser Pessimismus hinsichtlich der wirtschaftlichen Effizienz aller Entwicklungshilfe auch bei vielen Experten dieses Bereichs ausbreitet (vgl. J. Schmauch, Herrschen oder Helfen? Kritische Überlegungen zur Entwicklungshilfe, Freiburg i. Br., Rombach 1967), auch Ausdruck echter Glaubenshaltung und wahrer Mitmenschlichkeit sein. Kann es aber nicht auch ins Gegenteil verkehrt werden als eine allzu billige Lösung, als ein pharisäisches Sich-Loskaufen von seinen viel weiter reichenden sozialen Verpflichtungen? Der Typus des großzügigen Spenders ohne soziales Gewissen ist eine nicht allzu selten vorkommende christliche oder katholische Erscheinung. Ist nicht gerade der „Individualist ohne soziale Bindungen“ (vgl. ds. Heft, S. 122) mit die Ursache verbreiteter sozialer Ungerechtigkeit und zugleich das — gewiß ungewollte — Produkt einer falsch verstandenen katholischen Werkfrömmigkeit? Er praktiziert zwar treu, hält die positiven kirchlichen Gesetze möglichst genau ein, zeigt im privaten Bereich auch „soziale“ Gesinnung, legt aber ein wenig geschärftes Gewissen für seine Verantwortlichkeit hinsichtlich seines Besitzes und in bezug auf die sozialen und politischen Verpflichtungen gegenüber der Gesellschaft, in der er lebt, an den Tag. Gibt es nicht eine sehr bekannte Art eines christlich getönten Individualismus und Provinzialismus, der möglichst mit seinem „Gott und seinem Kirchturm“ allein selig werden möchte? Und besteht nicht gerade gegenwärtig trotz aller Betonung der „Laienaktivität“ die akute Gefahr wachsenden gesellschaftlichen Desinteresses, des selbstgewählten Rückzugs auf die eigene Familie, den eigenen Lebenskreis?

Zurück zur Lebensmitte

Wäre die Überwindung solcher Gefahr für den einzelnen wie für die kirchlichen Gruppen und Gemeinschaften mit ihrer chronischen Anfälligkeit für Einkapselung und „apostolische“ oder „karitative“ Selbstgenügsamkeit eine

solche Aufgabe? Gibt es nicht gerade hier echte Ansätze zur nicht nur individuellen, sondern auch die christliche Gemeinschaft, die kirchlichen Gruppen prägenden Askese? Die Pastoralkonstitution über die Kirche in der Welt von heute weist hier den Weg. Sie warnt sowohl jene, „die im Bewußtsein, hier keine bleibende Stätte zu haben . . ., meinen, sie könnten ihre irdischen Pflichten vernachlässigen, und so verkennen, daß sie . . . gerade durch den Glauben selbst um so mehr zu deren Erfüllung verpflichtet sind“. Zugleich wendet sie sich gegen jene, „die umgekehrt meinen, so im irdischen Tun und Treiben aufgehen zu können, als hätte das darum gar nichts mit dem religiösen Leben zu tun, weil dieses nach ihrer Meinung in bloßen Kultakten und in der Erfüllung gewisser moralischer Pflichten besteht“. Sehr deutlich spricht sie den hier gemeinten Sachverhalt aus, wenn sie erklärt: „Die Spaltung bei vielen zwischen dem Glauben, den man bekennt, und dem täglichen Leben gehöre zu den schweren Verirrungen unserer Zeit“ (Abschnitt 43). Ist nicht daran auch eine asketische, im Grunde sehr unbußfertige, aber weit in die Geschichte zurückreichende Haltung schuld, die sich in „speziellen“ asketischen Übungen erging, die christliche Buße gewissermaßen als eigenen Bereich ausklammerte, sie vom menschlichen Alltag, von seinen individuellen und gesellschaftlichen Pflichten trennte? Wenn der Mensch heute „gepackt (ist) von der Liebe zum Leben“ und alles, „was aus dem Leben kommt und Leben weckt“, ihn anzieht (V. Schurr, Die Gemeindepredigt, in: Handbuch der Pastoraltheologie, Band I, S. 257), müßte man denn darin nicht auch eine Verpflichtung und eine Chance sehen, das, was wir christliche Buße nennen, wieder in die Lebensmitte des Christen zurückzuführen? Besteht nicht gerade in der Annahme seiner Weltlichkeit, in ihrer individuellen und sozialen Dimension, als Zusammenleben in Ehe und Familie, als Beruf, als Verpflichtung und Mitwirkung in Staat und Gesellschaft, mit den Möglichkeiten persönlicher und gesellschaftlicher Entfaltung, aber auch in den vielfältigen Formen des Scheiterns und des Erleidenkönnens die eigentliche „exinanitio“ des Christen (nach Phil. 2, 5), zu der dann auch gehört, daß nicht in einem verkehrten Supranaturalismus als „speziell“ christlich ausgegeben wird, was dadurch christlich ist, daß es christlicher Nachfolge sachgerecht vollzogen wird. Wies nicht schon der alttestamentliche Prophetenruf: „Zerreißt eure Herzen und nicht eure Kleider . . .“ (Joel 2, 12) in diese humane Mitte christlichen Bußverständnisses?

Weltlich realisierte Kreuzesnachfolge

So erscheint Buße und als deren zuständige Konkretion Askese nicht als Randphänomen, sondern als zur Lebensmitte gehörig. Das Äußere, die zusätzlichen „Übungen“, die sanktionierten Vorschriften müssen dann nach dem Grad ihrer Nähe zu dieser Sinnmitte gemessen werden und erweisen sich nur insoweit als sinnvoll, als sie als religiös bzw. als für den Glauben relevant in die menschlichen Grundvollzüge integriert werden können. So gesehen, erweist sich aber die richtig verstandene Buße nicht nur als ein gewichtiges Moment für das dem Christen gemäße Weltverhältnis, sondern zugleich als eine seiner wichtigsten Voraussetzungen, weil *via facti* und in *concreto* das Weltverhältnis des Christen nur in der weltlich realisierten Kreuzesnachfolge bestehen kann. Die so verstandene Buße ist für die Realisierung dieses Weltverhältnisses um so zentraler, als es sich dabei ja nicht um irgend-

ein Abstractum, um die die Wirklichkeit mehr oder weniger angemessen erfassenden Prinzipien, sondern um reale Haltung, moraltheologisch also um Tugenden handelt. Ist aber gerade in dieser Beziehung im Verlauf der Kirchengeschichte besonders kraß gesündigt worden durch die Herausbildung eines kirchlich und klausural verengten Asketentums, so ist die gegenwärtige Neubesinnung auf das Verhältnis von Kirche und Welt in ihrer Zielrichtung abhängig von seiner Korrektur und positiven Überwindung. Das fordert aber nicht nur ein zum Teil schmerzliches Umdenken bei den Laien, sondern auch in der Spiritualität unserer Priesterausbildungsstätten (vgl. ds. Heft, S. 126) und unserer Klöster (vgl. ds. Heft, S. 102), ohne die fortgesetzten, aber uneingestanden Versuche der Extrapolation des Christlichen und seiner Gnadenwirklichkeit in menschlich irrelevante Zonen, auf der Suche nach Ersatz und Verdrängung.

Ekklesiale Relevanz

In der Nachfolge steht aber nicht nur der Christ als Glied der Kirche, sondern die Kirche als pilgerndes Gottesvolk. Buße hat deswegen eine besondere ekklesiale Relevanz, wiederum nicht nur für den einzelnen Christen, sondern von der Kirche als ganzer her verstanden. Wenn die Kirche „trotz ihrer bleibenden Heiligkeit in Heilsgütern und ‚subjektiver‘, existentiell gelebter Heiligkeit vieler ihrer Glieder, die ununterscheidbar von den anderen, die eschatologisch siegreiche Gnade Christi sich nicht entlaufen lassen“ (K. Rahner, Dogmatische Randbemerkungen zur Kirchenfrömmigkeit, Schriften zur Theologie, Band V, S. 382 f.) zu Recht auch als sündige Kirche erscheint, dann gilt der Bußruf nicht nur den einzelnen Christen als ihren Gliedern, sondern der Kirche als solcher und als ganzer. Er ist gerichtet an die Kirche in ihren verschiedenen Gliederungen, Charismen und Ämtern, in all den Zonen und Einrichtungen, in denen Kirche sich als Gemeinschaft manifestiert. Und ihm wird entsprochen durch das Ernstnehmen der *Ecclesia semper reformanda*, durch die ständige Reform der Kirche, ihrer Ämter und Einrichtungen aus den Quellen der Offenbarung, durch ständiges Selbstprüfen angesichts der „Zeichen der Zeit“, durch glaubwürdiges Zeugnis ihres Gehorsams gegenüber ihrem Herrn, durch ein Zeugnis äußerer Einfachheit und effektiver Armut, durch das sie der Versuchung, ihre eschatologische „Glaubwürdigkeit“ durch falsche Anpassung zu verlieren, widersteht.

Wie für den Laien Buße und Askese nicht in einem gehüteten Randbezirk „geübt“ werden können, so ist auch für den Träger des Amtes die rechte Ausübung des Amtes selbst, die Offenheit für die Erfordernisse der Zeit und für den Dialog mit den vom Amt Betroffenen und für den in der Seelsorge Tätigen die innere Gesetzlichkeit seiner Funktion das eigentliche Bewährungsfeld. Den Christen, der Kirche bleibt als „Material“ letzten Endes nur der Mensch. Wir können nicht aus noch so gut gemeinter Kontemplation und Weltedistanz Nebenwelten aufbauen. Auf die gegenwärtige Situation der Kirche angewandt, bedeutet das, daß im Sinne einer recht verstandenen Buße die Sorge dafür, daß der eingeleitete Umbruch auch zum kirchlichen Aufbruch aus einem vertieften Glauben führe und dieser als gelebter Glaube sich konkret in den Strukturen und Einrichtungen der Kirche niederschlage, zu den vordringlichsten „asketischen“ Aufgaben nicht nur des einzelnen Christen, sondern der ganzen Gemeinschaft der Kirche gehört.